

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Umsetzung der Säule I des Investitionsprogramms Startchancen
im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Startchancen-Programm Säule I)**

RdErl. des MB vom 29. Oktober 2025 – 35-81347-2/1/1754/2024

(Nichtamtliche Lesefassung)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln im Rahmen der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) für Investitionen der kommunalen und freien Schulträger im Land Sachsen-Anhalt, die zur Herstellung und Verbesserung einer zeitgemäßen und förderlichen Lernumgebung an Startchancen-Schulen dienen. Sie sollen damit zum Ziel des Startchancen-Programms beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems im Land nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Mit dieser Zielsetzung fördert das Land Sachsen-Anhalt investive Maßnahmen zur Schaffung von innovativen, vielseitig nutzbaren Lernumgebungen an Startchancen-Schulen, die die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams verbessern und die Vernetzung der Startchancen-Schulen in den Sozialraum fördern. Darüber hinaus sollen Startchancen-Schulen zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lern- und Lehrorten mit hoher Aufenthaltsqualität entwickelt werden.

1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 374, 375), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk),
- c) von Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- d) der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung),
- e) des gemeinsamen Rahmens für die Förderverfahren gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die

Länder Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen).

Für diese Richtlinie sind darüber hinaus maßgebend:

- a) die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 (Bek. des BMBF vom 4. Juni 2024, Banz AT 27.09.2024 B6),
- b) der Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung),
- c) das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2025 (GVBl. LSA S. 432), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 85), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (SchulbauR LSA, RdErl. des MLV vom 29. März 2010, MBl. LSA S. 203, in der jeweils geltenden Fassung).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Bau-, Ausstattungs- und unmittelbar damit verbundene Maßnahmen, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätsvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen. Zuwendungsfähige Maßnahmen sind:

- a) Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
 - aa) Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - bb) Räumlichkeiten für inklusives Lernen,

- cc) altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
 - dd) Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, zum Beispiel unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
 - ee) Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - ff) Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen und
 - gg) schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätzen sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen,
- b) Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
- aa) flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, einschließlich kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - bb) Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces und
 - cc) Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche;
- c) sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene befristete Ausgaben im Sinne von Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für
- aa) Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
 - bb) die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken,
 - cc) den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
 - dd) Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, zum Beispiel bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung ohne Personalkosten), und

- ee) notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, zum Beispiel Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

2.1.1 Die Erweiterung von Schulgebäuden ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen nach Nummer 2.1 förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient. Die Erweiterung der Aufnahmekapazität einer Schule ist nicht förderfähig.

2.1.2 Soweit ein Umbau oder eine Erweiterung nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchst. a nicht möglich ist, ist die Errichtung eines Ersatzneubaus unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall förderfähig. Der Nachweis dazu ist durch eine Vergleichsberechnung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erbringen. Die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebene Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten sowie
- b) Ausgaben für Verwaltungshandlungen und projektbezogene Personalstellen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Schulträger der Startchancen-Schulen, die auf der Grundlage des in Kapitel A Abschn. III Nr. 5 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 beschriebenen Verfahrens von der obersten Landesschulbehörde ausgewählt wurden. In **Anlage 1** sind die Startchancen-Schulen und ihre Träger aufgeführt.

3.2 Der Antragsteller muss Eigentümer oder mindestens für die Dauer der Zweckbindung Besitzer der betreffenden Grundstücke und Gebäude sein oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer werden. Bei Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen muss der Antragsteller Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts sein. Erbbauberechtigte werden Eigentümern gleichgestellt, soweit die Berechtigung für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist (Nummer 6.1) besteht. Die schriftliche Einwilligung des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahme muss im Rahmen der Antragstellung vorgelegt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und vorzeitiger Maßnahmenbeginn

4.1 Zuwendungen werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen gewährt.

4.1.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn Eigenmittel von mindestens 20 v. H. erbracht werden. Der Eigenanteil darf nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Sachleistungen können dabei nicht anerkannt werden.

4.1.2 Die eingereichten Maßnahmen müssen im Sinne von § 7 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zusätzlich sein. Dies ist durch den Antragsteller zu versichern.

4.1.3 Es muss ein Startchancen-Programm-Schulentwicklungskonzept vorliegen, das von der Gesamtkonferenz der Schule beschlossen wurde. Dieses muss detailliert beschreiben, wie die in Nummer 2 beantragten Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung einer zeitgemäßen und förderlichen Lernumgebung in der jeweiligen Schule dem Startchancen-Programm-Schulentwicklungskonzept entsprechen.

4.1.4 Der Zuwendungsbetrag für das Basis- und jedes einzelne Erweiterungsmodul beträgt mindestens 10 000 Euro.

4.2 Jede Startchancen-Schule ist im Startchancen-Programm Säule I zu berücksichtigen. In dem Startchancen-Programm-Schulentwicklungskonzept nach Nummer 4.1.3 ist darzustellen, wie durch die Umsetzung der Maßnahme eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung hergestellt oder verbessert wird. Dafür ist auf der Grundlage des Startchancen-Programm-Schulentwicklungskonzeptes durch den jeweiligen Schulträger für jede seiner Startchancen-Schulen ein Basismodul zu beantragen. Förderfähig im Basismodul sind Maßnahmen nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchst. b und c. Darüber hinaus können für jede Startchancen-Schule bis zu drei Erweiterungsmodule nach Nummer 2.1 beantragt werden. Dabei haben die Schulträger sicherzustellen, dass alle von ihnen getragenen Startchancen-Schulen nach ihren Bedürfnissen angemessen berücksichtigt werden.

4.3 Abweichend von den VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO können Maßnahmen nach dieser Richtlinie im Ausnahmefall vorzeitig begonnen werden, sofern der Beginn aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Der frühestmögliche Beginn des Vorhabens ist der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragseingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Antragsteller tragen bis zur tatsächlichen Bewilligung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor Antragseingang begonnen wurde.

Nach dem 4. Juni 2024 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene investive Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbständige, in sich geschlossene Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und der Hauptverwaltungsbeamte der geförderten Kommune oder der Vertretungsberechtigte des freien Trägers eine dementsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Soweit ein selbständiger Abschnitt gefördert wird, sind die Angaben im Verwendungsnachweis auf den selbständigen Abschnitt und nicht auf die Gesamtmaßnahme zu beziehen.

4.4 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Zuwendungsempfänger für nach dieser Richtlinie geförderte Investitionsmaßnahmen gelten als unaufschiebbar und unabweisbar im Sinne von § 103 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 104 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs gemäß § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes.

4.5 Zuschüsse, die für Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausgezahlt werden, dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch Mittel der Europäischen Union geförderten Programmen genutzt werden.

4.6 Maßnahmen, die nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchst. a gefördert werden, müssen barrierefrei gestaltet sein. Es sind maßnahmebezogen mindestens die Vorgaben des § 49 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt zu beachten. Die Checkliste Barrierefreiheit an Schulen (Bek. des MK vom 1. Dezember 2015 – 23-81620, n. v.) wird von der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellt.

4.7 Räume müssen so gestaltet werden, dass die höchste zulässige Schülerzahl gemäß den bei Antragstellung geltenden schulformbezogenen Erlassen zur Unterrichtsorganisation auch tatsächlich in den Räumen unterrichtet werden kann. Eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Raumfläche durch bewegliche Trennwände ist möglich.

Sofern es sich um eine Neubau-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahme im Sinne von Nummer 2.1 Satz 2 Buchst. a handelt, ist dazu mit dem Antrag eine Bestätigung des Bau- und Raumprogramms (einschließlich Flächenaufstellung und Plänen gemäß DIN 277¹) des Landesschulamts vorzulegen. Die Handreichung des Ministeriums über Einhaltung und Gewährung der Sicherheit in Schulen vom 1. März 2024 ist umzusetzen. Diese wird von der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Aufteilung der Fördermittel auf die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 erfolgt nach dem folgenden Rechenweg: Gesamtbetrag der Fördermittel in Euro dividiert durch die Gesamtschülerzahl aller Startchancen-Schulen (siehe **Anlage 2**) und anschließend multipliziert mit der Schülerzahl der Startchancen-Schule eines Schulträgers ergibt den Förderbetrag für die einzelnen Träger der Startchancen-Schule in Euro. Die Schülerzahlen werden anhand der amtlichen Schuljahres-Anfangsstatistik des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt für das Schuljahr 2023/2024 ermittelt.

5.2 Jede Startchancen-Schule ist bei der Aufteilung der Fördermittel durch die Schulträger mit wenigstens 10 000 Euro zu berücksichtigen. Dazu ist für jede Startchancen-Schule ein Basismodul zu beantragen.

5.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von höchstens 80 v. H. der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben gewährt. Die Gesamtförderung je Startchancen-Schule ist dabei auf den sich aus Anlage 2 ergebenden Höchstbetrag (Fördersumme Träger) begrenzt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens sind die Maßnahmen der Kostengruppen 200 bis 700 gemäß DIN 276. Die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerungsleistungen wird für anrechenbare Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 700, ohne Kosten für Bauherrenaufgaben, Allgemeine Baunebenkosten und sonstige

¹ DIN-Normen, auf die in diesem RdErl. verwiesen wird, sind bei der DIN Media GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Baunebenkosten gemäß DIN 276 auf höchstens 2 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Dauer der Zweckbindung für Schulgebäude und -anlagen sowie Ausstattungen beträgt nach Abschluss der Maßnahme bei einer Zuwendung

- a) bis 1 Million Euro: fünf Jahre,
- b) bis 5 Millionen Euro: zehn Jahre und
- c) über 5 Millionen Euro: 15 Jahre.

In diesem Zeitraum darf die geförderte Maßnahme ausschließlich für schulische Zwecke im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genutzt werden.

6.2 Die Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Maßnahmebeginn wird regelmäßig der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages gewertet, der der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen ist.

6.3 Die Umsetzung des Basismoduls nach Nummer 4.2 muss innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden und nach zwölf Monaten abgeschlossen sein. Als Maßnahmenbeginn wird regelmäßig der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages gewertet, der der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen ist.

6.4 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die jeweiligen Förderprogramme des Bundes und der Länder lassen diese zu.

6.5 Durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist an geeigneter Stelle und in geeigneter Form über das Startchancen-Programm und die Förderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt zu informieren. Dabei sind die digital zur Verfügung gestellten Werbematerialien und das Logo zum Startchancen-Programm zu verwenden.

6.6 Während der Durchführung der Maßnahme ist auf dem Baustellenschild und danach dauerhaft in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen.

6.7 Notwendige Informationen zur Umsetzung des Vorhabens sowie zur Zielerreichung im Rahmen der Erfolgskontrolle oder von Bewertungen und Evaluationen sind zur Verfügung zu stellen

6.8 Bei der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen sind Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gemäß § 7 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt durchzuführen und bei der Mittelverwendung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

6.9 Der Schulträger hat der Bewilligungsbehörde zum 1. März eines jeden Jahres die Schätzung des Mittelbedarfs für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr mitzuteilen.

6.10 Bis zum 31. Dezember 2032 ist der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, ob oder in welcher Höhe die gewährten Fördermittel vollständig benötigt werden. Eine Verzögerung beim Abruf der gewährten Fördermittel ist zu begründen.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf dem vorgegebenen Vordruck vor Beginn der Maßnahme bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg zu stellen. Das Antragsformular und weitere Unterlagen können über das Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de abgerufen werden.

Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Förderantrag zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) das zwischen dem Zuwendungsempfänger nach Nummer 3, der Startchancen-Schule und dem Land Sachsen-Anhalt abgeschlossene Startchancen-Programm-Schulentwicklungskonzept,
- b) eine Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen nach Nummer 2,
- c) den Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (Nummer 1.1: Förderliche Lernumgebung, Vernetzung in den Sozialraum, Verbesserung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams),
- d) eine Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
- e) eine Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen nach Nummer 4.3 und 4.4 vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
- f) die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten (Nummer 2.2),

- g) die Versicherung, dass Planung und Durchführung der Maßnahme unter Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfolgen (Nummer 6.8) und
- h) die Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung im Fall von Nummer 2.1 Satz 2 Buchst. c.

Eine Antragstellung ist bis zum 30. Juni 2030 möglich.

7.2 Bewilligungsverfahren und Auszahlung

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Die mit vollständigen Bearbeitungsunterlagen vorgelegten Anträge werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet.

7.2.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Der Anforderung ist abweichend von den VV-Gk zu Nr. 7.2 zu § 44 LHO ein zahlenmäßiger Nachweis beizufügen, in dem die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten sind.

7.2.3 Die Fördermittel, die auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt werden, müssen spätestens bis zum 30. Juni 2034 angefordert und abgerechnet worden sein. Im Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Mittelanforderungen für geförderte Baumaßnahmen nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchst. a durch eine fachkundige Bauabnahme gemäß § 81 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestätigen sind.

7.2.4 Je Zuwendungsbescheid sind höchstens zwei Mittelabrufe pro Kalenderjahr möglich. Diese sind jeweils zu den Stichtagen 31. März und 30. September bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren, sobald absehbar wird, dass er die zur Verfügung stehenden Zuwendungen nicht vollständig in Anspruch nehmen kann.

7.2.6 Ergibt sich bis zum 31. Dezember 2032, dass die Zuwendung nicht vollständig benötigt wird, behält sich das Land vor, diese Mittel auf andere Zuwendungsempfänger umzuverteilen. Hierauf ist bei der Erstellung des Zuwendungsbescheides zu achten.

7.3 Verwendungsnachweis und Prüfrechte

7.3.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2034 (abweichend von Nummer 6.1 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO, für Maßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2033 enden), den zweckentsprechenden Mitteleinsatz nachzuweisen. Entsprechende Formblätter werden von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.

7.3.2 Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) der Verwendungsnachweis nach Abschluss des Gesamtvorhabens durch Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises der angeforderten Ausgaben mit einer entsprechenden Belegliste sowie eines Sachberichtes zu erbringen ist; bereits im Mittelabrufverfahren vorgelegte Nachweise und Beleglisten müssen nicht nochmals vorgelegt werden;
- b) der Verwendungsnachweis für geförderte Baumaßnahmen nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchst. a durch eine fachkundige Bauabnahme zu bestätigen ist und
- c) sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.3.3 Der Sachbericht ist auf dem vorgegebenen Formblatt einzureichen und muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme nach Nummer 2,
- b) Darstellung der Zielerreichung nach Nummer 1,
- c) Beginn und Ende der Fördermaßnahme,
- d) Summe der Zuwendung,
- e) Höhe der Beteiligung des Bundes, des Landes und der Schulträger sowie Eigenmittel und Finanzierungsbeiträge Dritter,
- f) Darstellung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
- g) für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchst. c: Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung,
- h) Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung sowie über den fristgerechten Mittelabruf und
- i) durchgeführte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

7.3.4 Abweichend von Nummer 6.1 Satz 2 ANBest-Gk ist in den Jahren 2025 bis 2033 der Sachbericht gemäß Nummer 7.3.3 zu den Stichtagen 31. März und 30. September zusammen mit jedem Auszahlungsantrag einzureichen. Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-Gk wird mit Einreichung der Auszahlungsanträge und Sachberichte der Zwischennachweis als erbracht angesehen. Die dafür zu nutzenden Formulare werden von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.

7.3.5 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, dass neben der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium auch der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt vollumfänglich ihre Prüfrechte wahrnehmen können.

7.4 Ausnahmen

Das Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Die sich aus der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO ergebenden Beteiligungspflichten bleiben unberührt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

An

das Landesschulamt

das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt

die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

die Landkreise und kreisfreien Städte,

die kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden

die Träger von Schulen in freier Trägerschaft

Anlage 1
(zu Nummer 3.1 Satz 2)

Gemeinde- nummer	Schulträger Kreisfreie Stadt/ Landkreis, Kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinde	Schulname (Startchancenschule)	Schul- nummer	Anzahl der Schülerinne n und Schüler
15001	Dessau-Roßlau, Stadt	Anhaltisches Berufsschulzentrum Dessau- Roßlau	563193	106
15001	Dessau-Roßlau, Stadt	Grundschule Zoberberg Dessau-Roßlau	101476	217
15001	Dessau-Roßlau, Stadt	Grundschule „Am Akazienwäldchen" Dessau- Roßlau	101521	231
15001	Dessau-Roßlau, Stadt	Grundschule „Geschwister Scholl" Dessau-Roßlau	101622	233
15001	Dessau-Roßlau, Stadt	Friedensschule Dessau – Sekundarschule –	101328	293
15001	Dessau-Roßlau, Stadt	Sekundarschule Kreuzberge Dessau-Roßlau	101600	393
15001	Dessau-Roßlau, Stadt	Sekundarschule „Am Schillerpark" Dessau-Roßlau	101508	395
15002	Halle (Saale), Stadt	Berufsbildende Schulen V Halle (Saale)	565395	111
15002	Halle (Saale), Stadt	Berufsbildende Schulen „Gutjahr" Halle (Saale)	563393	139
15002	Halle (Saale), Stadt	Grundschule Karl Friedrich Friesen Halle	204381	161
15002	Halle (Saale), Stadt	Grundschule „A. H. Francke" Halle	204188	213
15002	Halle (Saale), Stadt	Grundschule Silberwald Halle	205077	233
15002	Halle (Saale), Stadt	Grundschule „Am Kirchteich" Halle	204887	241
15002	Halle (Saale), Stadt	Grundschule „Rosa Luxemburg" Halle	205967	286
15002	Halle (Saale), Stadt	Förderschule (LB) Lernzentrum Halle-Neustadt	214501	289

15002	Halle (Saale), Stadt	Grundschule Glaucha Halle	210002	294
15002	Halle (Saale), Stadt	Lilien-Grundschule Halle	205302	307
15002	Halle (Saale), Stadt	Grundschule Hanoier Straße Halle	205133	312
15002	Halle (Saale), Stadt	Grundschule Kastanienallee Halle	204898	319
15002	Halle (Saale), Stadt	Grundschule Südstadt Halle	204741	335
15002	Halle (Saale), Stadt	Grundschule Am Heiderand Halle	204943	370
15002	Halle (Saale), Stadt	Sekundarschule Am Fliederweg Halle	205246	440
15002	Halle (Saale), Stadt	Grundschule „Otfried Preußler“ Halle	214124	487
15002	Halle (Saale), Stadt	Gemeinschaftsschule Kastanienallee Halle	217207	508
15002	Halle (Saale), Stadt	Sekundarschule Halle-Süd – Ganztagschule	204977	567
15002	Halle (Saale), Stadt	Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ Halle	217245	817
15002	Halle (Saale), Stadt	Christian-Wolff-Gymnasium Halle	204301	833
15002	Halle (Saale), Stadt	Kooperative Gesamtschule „W. v. Humboldt“ Halle	205313	1110
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Grundschule „Weitlingstraße“ Magdeburg	303662	131
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Grundschule „Hegelstraße“ Magdeburg	304077	167
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Förderschule (LB) „Erich Kästner“ Magdeburg	303166	175
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Grundschule „Am Umfassungsweg“ Magdeburg	304133	181
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Förderschule (LB) „Comenius“ Magdeburg	304201	191

15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Grundschule „Salbke“ Magdeburg	303177	202
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Grundschule Moldenstraße Magdeburg	313886	208
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Grundschule „Bertolt-Brecht- Straße“ Magdeburg	313885	241
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Grundschule „Im Nordpark“ Magdeburg	303898	281
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Grundschule „Leipziger Straße“ Magdeburg	313318	281
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Grundschule „Kritzmannstraße“ Magdeburg	310085	287
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Grundschule „Am Kannenstieg“ Magdeburg	303381	295
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ Magdeburg	317212	299
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Grundschule „An der Klosterwuhne“ Magdeburg	303413	319
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Grundschule „Sudenburg“ Magdeburg	304043	334
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Gemeinschaftsschule „Thomas Müntzer“ Magdeburg	317228	340
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Berufsbildende Schulen „Hermann Beims“ Magdeburg	572797	343
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Gemeinschaftsschule „G. W. Leibniz“ Magdeburg	317213	416
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Gemeinschaftsschule „J. W. v. Goethe“ Magdeburg	317211	478
15081455	Altmarkkreis Salzwedel	Ganztagsgemeinschaftsschule „Comenius“ Salzwedel	317222	330
15081455	Salzwedel, Hansestadt	Perver-Grundschule Salzwedel	301152	181
15082015	Bitterfeld-Wolfen, Stadt	Grundschule Pestalozzi Bitterfeld	100925	174
15082015	Bitterfeld-Wolfen, Stadt	Grundschule „Anhaltsiedlung“ Bitterfeld	100892	296

15082015	LK Anhalt-Bitterfeld	Sekundarschule Wolfen - Nord	100452	374
15082015	LK Anhalt-Bitterfeld	Helene-Lange-Sekundarschule Bitterfeld	100958	394
15082180	Köthen (Anhalt), Stadt	Regenbogenschule Köthen – Grundschule	102286	180
15083415	LK Börde	Gemeinschaftsschule „Puschkin“ Oschersleben	317247	377
15083415	Oschersleben (Bode), Stadt	Diesterweg-Grundschule Oschersleben	300916	159
15083415	Oschersleben (Bode), Stadt	Grundschule „Puschkin“ Oschersleben	300657	172
15084355	Naumburg (Saale), Stadt	Uta-Schule Naumburg – Grundschule	200405	199
15084550	LK Burgenlandkreis	Neustadt-Sekundarschule Weißenfels	205505	439
15084550	Weißenfels, Stadt	Herder-Grundschule Weißenfels	205573	262
15084590	Zeitz, Stadt	Grundschule Zeitz-Ost	201047	129
15084590	Zeitz, Stadt	Grundschule Stadtmitte Zeitz	201072	130
15084590	Zeitz, Stadt	Grundschule Elstervorstadt Zeitz	201112	183
15085135	Halberstadt, Stadt	Grundschule „Freiherr Spiegel“ Halberstadt	305766	291
15085135	LK Harz	Sekundarschule „Freiherr Spiegel“ Halberstadt	305777	306
15086015	Burg, Stadt	Grundschule Burg-Süd	307093	192
15086015	LK Jerichower Land	Berufsbildende Schulen Jerichower Land	564511	110
15086040	Genthin, Stadt	Grundschule „Ludwig Uhland“ Genthin	302987	192
15087045	LK Mansfeld-Südharz	Sekundarschule Benndorf	216095	552

15087130	Eisleben, Lutherstadt	Grundschule „Torgartenstraße“ Eisleben	205371	150
15087130	Eisleben, Lutherstadt	Thomas-Müntzer-Grundschule Eisleben	203582	217
15087220	Hettstedt, Stadt	Novalis-Grundschule Hettstedt	200200	204
15087220	LK Mansfeld-Südharz	Sekundarschule „Anne Frank“ Hettstedt	200240	559
15087370	Sangerhausen, Stadt	Grundschule Südwest Sangerhausen	202390	209
15088020	Bad Dürrenberg, Solestadt	Grundschule „Fr. Engels“ Bad Dürrenberg	202986	185
15088205	LK Saalekreis	Sekundarschule „August Bebel“ Leuna	202592	309
15088220	LK Saalekreis	Goethe-Sekundarschule Merseburg	202873	433
15088220	LK Saalekreis	Sekundarschule „Albrecht Dürer“ Merseburg	202827	395
15088220	Merseburg, Stadt	Grundschule „A. Dürer“ Merseburg	202838	205
15088220	Merseburg, Stadt	Grundschule „Otto Lilienthal“ Merseburg	202795	219
15088220	Merseburg, Stadt	Grundschule im Rosental Merseburg	202783	237
15088220	Merseburg, Stadt	Grundschule „Am Geiseltal“ Merseburg	202750	272
15089005	Aschersleben, Stadt	Grundschule „Steißfurter Höhe“ Aschersleben	303897	206
15089005	LK Salzlandkreis	Berufsbildende Schulen I des Salzlandkreises WEMA	564211	102
15089030	Bernburg (Saale), Stadt	Grundschule Regenbogen Bernburg	102758	156
15089030	Bernburg (Saale), Stadt	Grundschule „Adolf Diesterweg“ Bernburg	102826	180
15089305	LK Salzlandkreis	BbS „Otto Allendorff“ Schönebeck	563641	149

15089305	LK Salzlandkreis	Sekundarschule „Maxim Gorki“ Schönebeck	302828	431
15089305	Schönebeck (Elbe), Stadt	Grundschule „Dr. Tolberg“ Schönebeck	302762	145
15089305	Schönebeck (Elbe), Stadt	K.-Liebknecht-Grundschule Schönebeck	302806	266
15090535	LK Stendal	Sekundarschule „Komarow“ Stendal	305011	331
15090535	LK Stendal	Sekundarschule Comenius	305033	548
15090535	Stendal, Hansestadt	Grundschule „Am Stadtsee“ Stendal	304956	220
15090535	Stendal, Hansestadt	Grundschule „Juri Gagarin“ Stendal	305000	296
15091375	LK Wittenberg	Gemeinschaftsschule „Rosa Luxemburg“ Wittenberg	117248	391
15091375	LK Wittenberg	Gemeinschaftsschule Friedrichstadt in Wittenberg	117230	531
15091375	Wittenberg, Lutherstadt	Grundschule „Geschwister Scholl“ Wittenberg	103218	204

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Berechnungen des Ministeriums für Bildung

Anlage 2
(zu Nummer 5.1 Satz 1 und Nummer 5.3 Satz 2)

Gemeinde-/ Landkreis- schlüssel	Schulträger	Schulen	Schüler- innen/ Schüler	Förder- höchstbetrag je Schul- träger	Förder- betrag nach Nummer 4.2 (Basismodul - vorreserviert)	Förder- summe nach Abzug Basismodul „Freie Mittel“	Eigenanteil bei Fördersumme nach Nummer 4.3 (Basismodul) „Minimum“	Eigenanteil bei Förder- höchst- betrag „Maximum“
		Anzahl		Euro				
15089015	Achersleben, Stadt	1	206	675 680	10 000	665 680	2 500	168 920
15088020	Bad Dürrenberg, Solestadt	1	185	606 800	10 000	596 800	2 500	151 700
15089030	Bernburg (Saale), Stadt	2	336	1 102 080	20 000	1 082 080	5 000	275 520
15082015	Bitterfeld- Wolfen, Stadt	2	470	1 541 600	20 000	1 521 600	5 000	385 400
15086015	Burg, Stadt	1	192	629 760	10 000	619 760	2 500	157 440
15087130	Eisleben, Lutherstadt	2	367	1 203 760	20 000	1 183 760	5 000	300 940
15086040	Genthin, Stadt	1	192	629 760	10 000	619 760	2 500	157 440
15085135	Halberstadt, Stadt	1	291	954 480	10 000	944 480	2 500	238 620
15087220	Hettstedt, Stadt	1	204	669 120	10 000	659 120	2 500	167 280
15082180	Köthen (Anhalt) Stadt	1	180	590 400	10 000	580 400	2 500	147 600
15088220	Merseburg, Stadt	4	933	3 060 240	40 000	3 020 240	10 000	765 060
15084355	Naumburg (Saale), Stadt	1	199	652 720	10 000	642 720	2 500	163 180
15083415	Oschersleben (Bode), Stadt	2	331	1 085 680	20 000	1 065 680	5 000	271 420
15081455	Salzwedel, Hansestadt	1	181	593 680	10 000	583 680	2 500	148 420
15087370	Sangerhause n, Stadt	1	209	685 520	10 000	675 520	2 500	171 380

15089305	Schönebeck (Elbe), Stadt	2	411	1 348 080	20 000	1 328 080	5 000	337 020
15090535	Stendal, Hansestadt	2	516	1 692 480	20 000	1 672 480	5 000	423 120
15084550	Weißenfels, Stadt	1	262	859 360	10 000	849 360	2 500	214 840
15091375	Wittenberg, Lutherstadt	1	204	669 120	10 000	659 120	2 500	167 280
15084590	Zeitz, Stadt	3	442	1 449 760	30 000	1 419 760	7 500	362 440
15001	Dessau- Roßlau, Stadt	7	1 868	6 127 040	70 000	6 057 040	17 500	1 531 760
15002	Halle (Saale), Stadt	21	8 372	27 460 160	210 000	27 250 160	52 500	6 865 040
15003	Magdeburg, Landeshaupt- stadt	19	5 169	16 954 320	190 000	16 764 320	47 500	4 238 580
15081	LK Altmarkkreis Salzwedel	1	330	1 082 400	10 000	1 072 400	2 500	270 600
15082	LK Anhalt- Bitterfeld	2	768	2 519 040	20 000	2 499 040	5 000	629 760
15083	LK Börde	1	377	1 236 560	10 000	1 226 560	2 500	309 140
15084	LK Burgenlandkr eis	1	439	1 439 920	10 000	1 429 920	2 500	359 980
15085	LK Harz	1	306	1 003 680	10 000	993 680	2 500	250 920
15086	LK Jerichower Land	1	110	360 800	10 000	350 800	2 500	90 200
15087	LK Mansfeld- Südharz	2	1 111	3 644 080	20 000	3 624 080	5 000	911 020
15088	LK Saalekreis	3	1 137	3 729 360	30 000	3 699 360	7 500	932 340
15089	LK Salzlandkreis	3	682	2 236 960	30 000	2 206 960	7 500	559 240
15090	LK Stendal	2	879	2 883 120	20 000	2.863.120	5 000	720 780

15091	LK Wittenberg	2	922	3 024 160	20 000	3 004 160	5 000	756 040
	Insgesamt	97	28 781	94 401 680	970 000	93 431 680	242 500	23 600 420

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Berechnungen des Ministeriums für Bildung